

# VERTRAG ÜBER ZUWEISUNG VON FAHRWEGSKAPAZITÄT

(Fahrwegskapazitätsvertrag)

abgeschlossen zwischen

der **Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH**, FN 261480 f, Jakob-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien, im Folgenden SCHIG genannt,

im Namen und auf Rechnung

der **Steiermärkischen Landesbahnen**, Eggenberger Straße 20, 8020 Graz, im Folgenden STLB genannt,

und

dem Fahrwegskapazitätsberechtigten (Nicht Eisenbahnverkehrsunternehmen) , im Folgenden NVU genannt, das im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Die STLB betreibt ein integriertes Eisenbahnunternehmen gemäß § 1c Eisenbahngesetz, BGBl Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden EisbG genannt). Die Funktion der Zuweisungsstelle gemäß § 62 EisbG hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur der STLB wird von der SCHIG auf Basis des Übertragungsvertrages zwischen SCHIG und STLB vom 12. April 2016 ausgeübt.

- 1.2 Das NVU ist eine natürliche oder juristische Person, wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, mit gemein- oder einzelwirtschaftlichem Interesse am Erwerb von Fahrwegskapazität (§57a Z2 EisbG)
- 1.2 Der Vertrag umfasst die in der Anlage 1 angeführte Fahrwegskapazität. Das NVU ist berechtigt und verpflichtet diese Fahrwegskapazität an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen zu übertragen. Die Nutzung für eine andere Art vom Eisenbahnverkehrsdienst als im Fahrwegkapazitätsbegehren bzw. der Zuweisung angegeben ist, ebenso wie die Übertragung an einen anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten nicht zulässig.
- 1.3. Bei Zuwiderhandeln gegen den Punkt 2.1 ist das NVU für eine Netzfahrplanperiode von der Zuweisung von Fahrwegskapazität ausgeschlossen. (§ 63 Abs. 4 EisbG)

## **2. Übertragung der Zugtrasse an das EVU**

- 2.1 Das EVU gemäß Punkt 1.2 ist der STLB bzw. SCHIG vom NVU
- Spätestens 30 Tage vor dem ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegskapazität,
  - jedenfalls mit Einbringen des Begehrens, sofern die Zeit bis zum ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegskapazität kürzer als 30 Tage ist,
- bekannt zu geben. Das NVU hat die Fahrwegskapazität nur an ein EVU zu übertragen, welches die Voraussetzung gemäß den Punkten 2.2 bis 2.5 der SNNB erfüllt und einen gültigen Infrastrukturnutzungsvertrag auf der Eisenbahninfrastruktur der STLB besitzt.
- 2.2 Ist die Fahrwegskapazität nur für einen bestimmten Zeitraum innerhalb der Fahrplanperiode an das EVU übertragen oder wird diese vorzeitig beendet, kann das NVU die

Fahrwegskapazität an ein anderes EVU, unter Einhaltung der Punkte 1.2 und 2.1 übertragen.

- 2.3 Sofern das NVU die im Punkt 2.1 genannten Fristen nicht einhält, sind die betreffend Zugtrassen nicht mehr Vertragsgegenstand und somit wieder frei verfügbar.

### **3 Entgelt**

Das Entgelt für die genutzte Fahrwegskapazität wird dem EVU gemäß den Bedingungen des INV verrechnet, wobei das NVU solidarisch für die Bezahlung des Entgelts haftet.

### **4 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit der Fahrplanperiode                    per                    in Kraft und gilt bis zum                    und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung (AGB, Anlage 2)

### **5 Sonstige Bestimmungen**

#### **5.1 Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:**

5.1.1 Anlage 1: Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB)

5.1.3 Anlage 2: Zugtrassenvereinbarung-NVU

6.2 Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Beilagen werden mit einem elektronischen Datenträger (CD-ROM) jedem Vertragspartner ausgehändigt.

5.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das NVU, auch wenn sie der SCHIG oder der STLB zur Zahlung vorgeschrieben werden.

5.4 Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterfertigen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

5.5 Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen hergestellt, von denen die STLB, die SCHIG und das NVU jeweils eine erhält.

Wien, am  
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH

NVU Wien, am

**Anlage 1:**

## **SCHIENENNETZ-NUTZUNGSBEDINGUNGEN (SNNB)**

Die SNNB der STLB sind im Internet unter                      verfügbar.

**Anlage 2:**

## **ZUGTRASSENVEREINBARUNG-NVU**

Nach den Punkten 1 bis 5 des Fahrwegskapazitätsvertrags vom \_\_\_\_\_ abgeschlossen  
zwischen

der **Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH**, FN 261480 f, Jakov-Lind-  
Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien, im Folgenden SCHIG genannt,

im Namen und auf Rechnung

der **Steiermärkischen Landesbahnen**; Eggenberger Straße 20, 8020 Graz; im Folgenden  
STLB genannt,

und

dem Fahrwegskapazitätsberechtigten (Nicht Eisenbahnverkehrsunternehmen) \_\_\_\_\_, im Fol-  
genden NVU genannt, das im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

werden folgende Einzelheiten vereinbart:

Für die vertragsrelevante Netzfahrplanperiode wird auf den nachstehenden Verkehrsstre-  
cken (Punkt 1) und auf Grundlage der vom NVU bekannt gegebenen, zugbezogenen Daten  
(Punkt 2), die in Punkt 6 angeführte Fahrwegskapazität zugewiesen:

### **1. Verkehrsstrecke(n)**

Strecke xxx- xxx	Fahrtrichtung 1
Strecke xxx- xxx	Fahrtrichtung 2





## 2. Verkehrstage und Verkehrszeiten

Verkehrstag(e)	Abfahrt	Ankunft	Besonderheiten

## 3 Zugparameter

### 3.1. Verkehrsart

Personenverkehr	
Güterverkehr	

### 3.2. Zugzusammensetzung/-ausrüstung

Zugbildung	xxx
Traktionsart	xxx
V/max	xxx km/h
Zuglänge	xxx m
Zuggewicht (leer)	xxx to
Bremshundertstel	xxx
LZB	Ja/Nein
PZB	Ja/Nein
Zugfunk	xxx
Druckertüchtigkeit	Ja/Nein
Notbremsüberbrückung (NBÜ)	Ja/Nein
Lautsprecher im Zug	Ja/Nein

## 4 Das NVU benennt gemäß Punkt 2.1. des Fahrwegkapazitätsvertrags nachstehendes EVU

Zugtrasse xxx von xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx das EVU xxxxxx

## **5 Ansprechpartner**

5.1 Die STLB benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

Steiermärkischen Landesbahnen

Eggenberger Straße 20

8020 Graz

Tel.:

Fax.:

e-mail:

5.2 Das NVU benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

5.3 Die SCHIG benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

SCHIG mbH

Abt. Eisenbahninfrastruktur Services

Peter Paczelt

T. +43 (0) 1 812 73 43 - 4006

F. +43 (0) 1 812 73 43 - 1700

[schig.eis@schig.com](mailto:schig.eis@schig.com) | [www.schig.com](http://www.schig.com)

**6. Auflistung der Fahrwegskapazität**